

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Naturschutz und Forsten</u> Die 45. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Ä.) ist die vorbereitende Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wiesengrund III“. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes erfolgen parallel.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Belange:</u> Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung setzt sich aus insges. 10 Teilflächen (Baulücken) - zusammen. Fünf Teilflächen liegen lt. Planunterlagen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die Teilflächen 1, 3, 4 und 5 werden aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht als unbedenklich beurteilt, da sie innerhalb einer Wohnbausiedlung liegen und lediglich von kurzgehaltenen Vegetationsdecken eingenommen werden. Die Vegetationsdecken bestehen nach grober Einschätzung aus Trittrasen- und oder Ruderalgesellschaften. Das Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Biototypen und/oder artenschutzrechtlich bedeutender Arten/Pflanzengesellschaften kann nahezu ausgeschlossen werden. Auf der Teilfläche 2 befindet sich ein älterer Einzelbaum, der aus naturschutzfachlicher Sicht eine ortsbildprägende Funktion erfüllt. Im Falle einer Fällung sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgegebenen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Eine mögliche Fällung des Einzelbaumes wäre eingriffsrelevant, da die Bauleitplanung Anlass zu der Fällung geben würde. Als Kompensationsansatz wäre pro 10 cm Stammdurchmesser des betroffenen Baumes eine Neupflanzung vorzunehmen. Fünf Teilflächen liegen lt. Planunterlagen in einem Gebiet, das baurechtlich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.</p>	<p><u>zu Naturschutz und Forsten</u></p> <p><u>Zu naturschutzfachliche Belange:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier hat es wohl ein Missverständnis gegeben, denn es geht nicht um die auf Seite 2/3 aufgeführten Erfassung von Baulücken.</p> <p>Relevant ist der Passus ab Absatz 6 der Stellungnahme, bei dem es um die Teilflächen 1, 2, 4 und 5 geht, die an die Hauptstraße (K 166) angrenzen und die aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich beurteilt werden.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p> <p>Die Teilflächen 1, 2, 4 und 5 werden aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich beurteilt, da sie lediglich von Trittrasen- oder Ruderalgesellschaften eigenommen werden. Die jeweiligen Vegetationsdecken werden kurzgehalten, z. T. befahren und/oder zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und anderer Materialien genutzt. Die Teilfläche 3 wird zudem von drei Seiten (Norden, Süden und Westen (K 166)) von ortsbildprägenden Großbäumen gesäumt.</p> <p>Alle Teilflächen stoßen auf die Hauptstraße (K 166) und sollen offensichtlich auch von hier erschlossen werden. Die Hauptstraße wird in großen Abschnitten von älteren, landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Straßenbäumen begleitet. Groß- bzw. Altbäume und/oder Baumreihen leisten gerade in Zeiten des Klimawandels bedeutende Beiträge zur Speicherung von Kohlendioxid, zur Regulierung des Kleinklimas (Kaltluftschneisen), zur Haltung von Niederschlagswasser und zur Filterung von Feinstäuben. Zudem erfüllen sie eine wichtige Funktion als Lebensraum zahlreicher Tierarten. Das sog. Stadt- und/oder Dorfgrün ist folgerichtig zu erhalten und wo möglich zu mehren.</p> <p>Eine Reduzierung oder gar Beseitigung ist vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen naturschutzfachlich nicht vertretbar.</p> <p>Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es daher zunächst und vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die Alt- und Großbaumbestände zu richten.</p>	<p>Das Plangebiet betrifft die im Osten an die K166 angrenzende angesprochene Teilfläche 4, für die die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen ist. Das Plangebiet geht bis an die im Westen vorhandene Wohnbebauung heran.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht als unbedenklich beurteilt wird, da sie lediglich von Trittrasen- oder Ruderalgesellschaften eigenommen wird. Die jeweiligen Vegetationsdecken werden kurzgehalten, z. T. befahren und/oder zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und anderer Materialien genutzt.</p> <p>Die unmittelbar am Plangebiet stehenden Altbaumbestände werden weitestgehend erhalten. Lediglich für die Herstellung der Erschließungsstraße ist der Wegfall von 1-3 Bäumen am vorhandenen Baugebiet und an der Hauptstraße zu erwarten. Altbäume, deren Fällung vorhabenbedingt unabwendbar ist, werden vor ihrer Fällung von fachkundigem Personal (Landespflege, Ornithologie, Biologie) auf geschützte Arten (Brutvögel, Fledermäuse) und deren Brut- und Lebensstätten (Baumhöhlen, Nester, Hohlräume, Spalten, etc.) untersucht. Wenn die betroffenen Altbäume keine geschützten Arten beherbergen und frei von deren Brut- und Lebensstätten sind, könnte eine Fällung erfolgen. Vorhabenbedingte Baumfällungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Kompensation. Als geeignete Kompensation ist das Pflanzen von Jungbäumen zu sehen. Der Kompensationsansatz lautet in diesem Fall: Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefälltten Baumes ist ein Neupflanzung vorzunehmen.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Eingriffsregelung eingearbeitet und es werden, soweit erforderlich, Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen/-anpflanzungen nachgewiesen.</p>
--	---

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p>Sollten trotz Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes Baumfällungen unumgänglich sein, wäre eine Eingriffsrelevanz gegeben. Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges ist der Kompensationsansatz, pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefällten Baumes eine Neupflanzung vorzunehmen, zu verwenden.</p> <p>Ungeachtet dessen ist für die o. g. Bauleitplanung entsprechend den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen eine Umweltplanung durchzuführen.</p>	
<p><u>Artenschutzfachliche Belange:</u> Aufgrund der Lagen, der vergleichsweise geringen Größen und der jeweiligen Beschaffenheit der Teilflächen ist das Durchführen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht zwingend erforderlich. Der Verzicht auf Durchführung einer saP wird an die Bedingung, dass alle ortsbildprägenden Altbaumbestände erhalten bleiben, gebunden.</p> <p>Sollte wider Erwarten eine Fällung von Einzelbäumen unumgänglich sein, hat sich vor der Fällung eine kompetente Fachkraft der Biologie, der Ornithologie, der Landespflege etc. zu vergewissern, dass keine geschützten Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten getötet, zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden.</p> <p>Ein mögliches Fällen hat (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der artenschutzrechtlich sensiblen Zeit, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli, zu erfolgen. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben sind außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli, vorzunehmen.</p>	<p><u>Zu Artenschutzfachliche Belange</u> Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Änderung des Flächennutzungsplans beachtet.</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Herstellung der Erschließungsstraße müssen voraussichtlich 1-3 Altbäume dem Vorhaben weichen. Die hierzu angeführten Hinweise werden im weiteren Verlauf der Planungen beachtet.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u> Die Ermittlung der Geruchssituation ist an die aktuelle TA Luft anzupassen.</p>	<p><u>Zu Immissionsschutz</u> Die Gemeinde Rhede wird ein Geruchsgutachten in Auftrag geben, um die tatsächliche Situation ausreichend sicher beurteilen zu können.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p><u>Straßenbau</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 166 in Neurhede bei km 5,620 bis 5,660- Süd-Westseite. Gegen die vorgenannte Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet bzw. ausgeführt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der vorgesehenen Anbindung der Planstraße an die K 166 ist vor Beginn der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde erforderlich. Mit der bauleitplanungsrechtlichen Nutzung des Plangebietes darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Rhede sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen abgeschlossen sind. • An der neuen Einmündung ist das erforderliche Sichtdreieck mit 70 m auf der Kreisstraße und 10 m in der neuen Planstraße einzuhalten. • Von der K 166 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. 	<p><u>Zu Straßenbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Vorgaben werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p><u>Brandschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 	<p><u>Zu Brandschutz</u> Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p>(Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen. • Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen. • Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. 	
<p>Denkmalpflege <u>a) Baudenkmalpflege</u> Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mehrere Baudenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kath. Kirche St. Joseph in Neurhede, Hauptstraße 29; Baudenkmal gern. § 3 Abs. 2 NDSchG. Die katholische neuromaische Backstein-Saalkirche wurde vom Land Niedersachsen mit der Denkmalnummer 454044.00010 in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. • Kath. Friedhof mit Einfriedung in Neurhede, Hauptstraße 29; Baudenkmal gern. § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG. Der Friedhof Neurhede mit Einfriedung wurde vom Land Niedersachsen mit der Denkmalnummer 454044.00061 in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen. <p>An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieser Denkmale besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß§ 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmal Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmal vorliegt, obliegt in jedem Fall den</p>	<p><u>Zu a) Baudenkmalpflege:</u> Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich berücksichtigt. Soweit die Gemeinde Rhede zuständig sein sollte, wird sie die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren des straßenseitigen Grundstückes südöstlich der Planstraße beteiligen.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

<p>Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p>Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren des straßenseitigen Grundstückes südöstlich der Planstraße zu beteiligen.</p>	
<p>b) Bodendenkmalpflege Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet: NLD-Identifikationsnummer: 454/1714. 00003-F Objektbezeichnung: Moorweg In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein äußerst hohes archäologisches Potenzial auf. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des äußerst hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist im Vorfeld der Bauarbeiten in dem Plangebiet eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische 	<p><u>Zu b) Bodendenkmalpflege</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise werden, sofern diese für die Bauleitplanung planungsrelevant sind, beachtet und ggfs. in die Begründung aufgenommen. Eine Aufnahme der aufgeführten Hinweise in die Planunterlage der 45.FNPÄ ist aus Sicht der Gemeinde Rhede nicht erforderlich. In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter folgender Rufnummer erreichbar: (05931) 5970-112 oder (05931) 6605.“</i></p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

Landkreis Emsland: Schreiben vom 21.08.2023	
<p>Arbeiten/Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970-112 oder (05931) 6605.</p> <ul style="list-style-type: none">• Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).• Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).• Unmittelbar an das Plangebiet grenzen die kath. Kirche St. Josef und der Friedhof mit Einfriedung in Neurhede. Hierbei handelt es sich um Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). In der Umgebung eines Baudenkmals ist der denkmalrechtliche Umgebungsschutz zu beachten. Dies kann im Fall des straßenseitigen Grundstückes südöstlich der Planstraße dazu führen, dass engere Gestaltungs- und Nutzungsspielräume zu beachten sind, als im Bebauungsplan festgelegt sind.	

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 21.08.2023	
<p>... in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten im Internet verfügbaren Kartenwerke wurden in die Bewertung einbezogen.</p>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 07.08.2023	
<p>... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

<p>Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 07.08.2023</p>	
<p>Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum: Schreiben vom 20.07.2023</p>	
<p>... für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“: Schreiben vom 21.08.2023</p>	
<p>... gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte seitens des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ grundsätzlich keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ ist am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen. 2. Sollten Kompensationsflächen an Gewässern II. oder III. Ordnung angelegt werden, so ist ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante einzuhalten. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 20.07.2023	
... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 01.08.2023	
... gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Schreiben vom 25.07.2023	
... gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wiesengrund III“ bestehen keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 19.07.2022	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 19.07.2022	
<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p> <p>Sollte für die Stromversorgung zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein, wird die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes im Vorfeld abgestimmt.</p> <p>Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept oder der Verzicht auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) wird durch diese Planung nicht vorgegeben.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

--	--

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 03.08.2023	
<p><i>... zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>Die Gemeinde Rhede plant die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Bereich der Ortlage Neurhede südwestlich der „Hauptstraße“ (K166). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wiesengrund III“ zur Größe von 0,6 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe und Stallanlagen.</p> <p>Unter Punkt 4 der Planunterlagen wird auf ein Geruchsgutachten des Ingenieurbüros Zech vom 01.08.2011 verwiesen und vorgelegt. Da sich neben dem Rechenmodell auch die gesetzlichen Grundlagen u. a mit der Einführung der VDI 3894 Blatt 1 im September 2011 und der Neufassung der TA-Luft vom 18.08.2021 die Vorgaben zur Beurteilung der Geruchsmissionen geändert haben, kann u. E. das Gutachten aus 2011 nicht mehr zugrunde gelegt werden. Nach unserer Einschätzung ist durch die vorhandene Tierhaltung keine Überschreitung der zulässige Immissionswert in dem Plangebiet zu erwarten. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst gegeben werden, wenn ein überarbeitetes Gutachten vorliegt.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i></p> <p>Bei den o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rhede wird ein Geruchsgutachten in Auftrag geben, um die tatsächliche Situation ausreichend sicher beurteilen zu können.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Stadt Weener: Schreiben vom 11.08.2023	
<p>... zu der beabsichtigten Planung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Stadt Weener (Ems) werden durch die Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stadt Papenburg: Schreiben vom 27.07.2023	
<p>... die o.g Planungsunterlagen haben wir geprüft. Es sind uns keine Änderungswünsche bekannt. Aus unserer Sicht gibt es daher keine Bedenken oder Ergänzungen zur o.g Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
TenneT TSO GmbH: Schreiben vom 21.07.2023	
<p>... in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 20.07.2023	
<p>... wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Rhede: 45.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 20.07.2023	
<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	
Samtgemeinde Dörpen: Schreiben vom 20.07.2023	
<p>... seitens der Samtgemeinde Dörpen bestehen gegen die o.g. Planungen der Gemeinde Rhede keine Bedenken. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amprion GmbH: Schreiben vom 20.07.2023	
<p>... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Rhede: 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede – Baugebiet Wiesengrund III“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag:
--	---------------------

Avacon Netz GmbH: Schreiben vom 19.07.2023	
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH/ WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Beschreibung der Örtlichkeit Rhede (Ems) - 45. Änderung des Flächennutzungsplanes "Baugebiet Wiesengrund III" Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>